

Bekanntgabe der Stadtwerke Weißwasser GmbH

Die Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) ist als Netzbetreiber verpflichtet, ab dem 8. November 2006 nach Maßgabe der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) vom 01. November 2006 (BGBl I S. 2477) jedermann an ihr Niederspannungsnetz anzuschließen und die Nutzung des Anschlusses zur Entnahme von Elektroenergie in Niederspannung zu gestatten. Zusätzlich zu den Allgemeinen Bedingungen der NAV gelten die nachstehenden Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Weißwasser GmbH sowie das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen, die im Folgenden veröffentlicht werden.

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW)

Zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV)

Gültig ab 01. Mai 2007

1. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- 1.1. Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.2. Für jeden Neuanschluss bzw. Veränderung des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers wird eine jederzeit zugängliche Trennstelle gefordert. Diese kann als außenliegender Hausanschlusskasten, Hausanschlusssäule oder Zähleranschlusssäule ausgeführt werden. Die Art der Ausführung ist mit den SWW abzustimmen.
- 1.3. Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Innerhalb seines Grundstücks kann der Anschlussnehmer die zur Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses erforderlichen Tiefbauarbeiten auf eigene Kosten übernehmen.
- 1.4. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen. Dies gilt auch für die Herstellung zeitlich vorübergehender Netzanschlüsse.
- 1.5. Der SWW bleibt es unbenommen, im Einzelfall die Erstattung der Netzanschlusskosten nach tatsächlichem Aufwand zu verlangen, wenn die besonderen Bedingungen des Einzelfalles bei der Herstellung bzw. Änderung des Netzanschlusses dies erforderlich machen, insbesondere bei

- a) erhöhten Aufwendungen für den Erdbau infolge schwieriger Baugrundverhältnisse (Boden- und Felsformationen, Grundwasserverhältnisse, natürliche oder künstliche Hindernisse im Baugrund, Kampfmittel und sonstige Schadstoffbelastungen),
- b) bei besonderen Anforderungen an die Trassenführung des Netzanschlusses (z. B. Kreuzung, Durchörterung von Straßen oder sonstigen Verkehrswegen, bzw. Wasserläufen)
- c) besonders aufwendigen Arbeiten im Bereich privater Grundstücke (z. B. Aufbruch und Wiederherstellung von versiegelten Flächen, Verbundpflaster, Natursteinplattenwegen oder Umsetzen von Zierpflanzen)
- d) Anschlüssen, die sich nach Art, Dimension oder Lage von üblichen Netzanschlüssen unterscheiden.

1.6. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner elektrischen Anlage (Kundenanlage) erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen, bei besonderen Bedingungen (siehe Pkt. 1.4.) nach tatsächlichem Aufwand.

1.7. Die SWW ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

2. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

2.1. Für den Anschluss an das Niederspannungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss (im Folgenden kurz: BKZ) zu zahlen. Der BKZ beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten der notwendigen Anlagen des Niederspannungsnetzes einschließlich der Transformatorenstationen. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet, die BKZ-Pauschalsätze sind im Preisblatt veröffentlicht.

2.2. Der Anschlussnehmer zahlt der SWW einen weiteren BKZ, wenn er seine bisherige Leistungsanforderung erhöht und

- a) diese damit erstmalig 30 kW übersteigt oder
- b) einen bereits über 30 kW liegenden Ausgangswert weiter erhöht.

Der weitere BKZ wird nach § 11 NAV bemessen und nach Ziffer 2.1. berechnet, wobei im Falle von b) die über den bereits vorhandenen Ausgangswert hinausgehende Leistungsanforderung der Berechnung zugrunde gelegt wird.

2.3. Die Übergangsregelung des § 29 Abs. 3 NAV bleibt unberührt.

3. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

3.1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach Ziffer 1.3, 1.4, 1.5, 2.1, 2.2. und/oder 2.3. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt die SWW angemessene Vorauszahlungen.

3.2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt die SWW auf die Netzanschlusskosten und die BKZ angemessene Abschlagszahlungen.

4. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- 4.1. Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers (Kundenanlage) ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 4.2 Der Anschlussnehmer erstattet der SWW die Inbetriebsetzungskosten nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen.
- 4.3. Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Erfüllung der Zahlungspflichten hinsichtlich der Netzanschlusskosten und des BKZ abhängig gemacht werde

5. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Die technischen Anforderungen der SWW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers einschließlich Eigenanlagen sind in den **Technischen Anschlussbedingungen** der SWW festgelegt.

6. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie die Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

7. Preisblatt

Preisblatt im Sinne der Ergänzenden Bedingungen der SWW zu der Verordnung über

Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung im Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung NAV) ist das Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWW zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) in seiner jeweils gültigen Fassung.

8. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01. Mai 2007 in Kraft.

Preisblatt

der Stadtwerke Weißwasser GmbH (SWW) zu den Ergänzenden Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Veröffentlichung erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt

Diese Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen gelten auch für alle Netzanschlussverhältnisse, die nach dem 12. 07. 2005 durch Erstanschluss von Grundstücken oder den Erwerb von angeschlossenen Grundstücken auf der Grundlage der AVB EltV begründet worden sind, sowie für alle am 08. November 2006 bestehenden Anschlussnutzungsverhältnisse mit Letztverbrauchern, die einen Anschluss an das Niederspannungsnetz zur Entnahme von Elektrizität in Niederspannung nutzen.

Die gesamten Netzanschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen sind im Internet veröffentlicht und liegen im Kundenbüro der Stadtwerke Weißwasser GmbH, Straße des Friedens, 02943 Weißwasser aus. Auf Verlangen werden sie den Anschlussnehmern und Anschlussnutzern unentgeltlich ausgehändigt.